



Sachbearbeitung	BS- Bildung und Sport		
Datum	11.06.2013		
Geschäftszeichen	BS-211-Se/hö		
Vorberatung	Schulbeirat	Sitzung am 04.07.2013	TOP
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales	Sitzung am 10.07.2013	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 258/13

Betreff: Adalbert-Stifter-Grund- und Werkrealschule
Antragstellung auf Einrichtung einer Gemeinschaftsschule

Anlagen: 1

Antrag:

Der Antragstellung zur Einrichtung einer Gemeinschaftsschule an der Adalbert-Stifter-Grund- und Werkrealschule zum Schuljahr 2014/15 zuzustimmen.

Gerhard Semler

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BM 2,OB,ZS/F	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	ja (abhängig von den Vorgaben des Landes BW)*
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

* Die Finanzierung erfolgt über die Fortschreibung der Finanzplanung. Die Höhe des Landeszuschusses aus der Schulbauförderung für Gemeinschaftsschulen ist abhängig vom Verhandlungsergebnis mit den kommunalen Spitzenverbänden.

1. Ausgangslage

Über die Gemeinschaftsschule wurde in der Sitzung des Schulbeirats am 26.01.2012 (GD 023/12) und 26.04.2012 (GD 177/12) sowie des Gemeinderats am 09.05.2012 (GD141/12) berichtet. Zum Schuljahr 2013/14 wurde die Einrichtung einer Gemeinschaftsschule für

- das Schulzentrum Stadtmitte/Ost, Spitalhof-GWRS mit Außenstelle Martin-Schaffner-Schule (GD 363/12)
- die Ulrich-von-Ensing-Realschule (GD 363/12)
- die Albrecht-Berblinger-WRS (GD 362/12)

vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg genehmigt.

Zwischenzeitlich wurde die Gemeinschaftsschule im Schulgesetz Baden-Württemberg aufgenommen, dies bedeutet, dass eine Gemeinschaftsschule nach Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport als Regelbetrieb und nicht als Schulversuch geführt wird.

Die pädagogische Konzeption sowie die pädagogischen Leitlinien einer Gemeinschaftsschule wurden zwischenzeitlich veröffentlicht (siehe Anlage 1 zu GD 363/12).

Die Gemeinschaftsschule muss als eine gebundene Ganztagschule geführt werden.

In einer Gemeinschaftsschule soll inkludiert, d.h. zieldifferent unterrichtet werden.

Die Einrichtung von Gemeinschaftsschulen erfolgt i.d.R. durch sukzessive Umwandlung bestehender Schulen in Sekundarstufe I, beginnend ab Klasse 5. Die Gemeinschaftsschule existiert demnach im Jahr ihrer Einführung nur in Klasse 5, im zweiten Betriebsjahr in den Klassen 5 und 6 usw. ("aufbauende Gemeinschaftsschule"). Parallel mindert sich das Angebot der seitherigen Schule/n mit dem Betriebsjahr der Gemeinschaftsschule um eine Klassenstufe ("auslaufende Schule/n"). Das Gemeinschaftsschul-Angebot kann zudem um den Primarbereich (Grundschule) ergänzt werden. Die Adalbert-Stifter-Schule beabsichtigt,

vorerst nur für die Klassenstufen 5 - 10 einen Antrag auf Gemeinschaftsschule zu stellen. Die Klassenstufen 3 und 4 werden derzeit als offene Ganztagsklassen geführt. Für die Klassenstufen 1 und 2 wird ein Ganztagschulkonzept erarbeitet. Nach Fertigstellung der sich derzeit im Bau befindlichen Kindertageseinrichtung/Bildungshaus Ruländerweg 1 stehen der Adalbert-Stifter-Schule dort insbesondere Räume für Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung. Danach werden auch die Klassenstufen 1 und 2 bedarfsorientiert als offene Ganztagsklassen geführt werden können. Mittelfristig ist geplant, auch den Primarbereich (Klassenstufe 1 - 4) in das Gemeinschaftsschulkonzept zu integrieren.

Durch den Wegfall der verbindlichen Grundschulempfehlung ging der Anteil der Schüler/-innen, die eine Werkrealschule besuchen, im laufenden Schuljahr auf nunmehr rd. 5% (Vorjahr: 21%) zurück. Es ist davon auszugehen, dass dieser Abwärtstrend in den nächsten Jahren anhält, was den Standort der Werkrealschulen in Frage stellen kann. Nach den neuesten Anmeldezahlen kommt nur noch an 2 Standorten jeweils 1 Werkrealschulklasse zustande.

Derzeit verhandeln die kommunalen Spitzenverbände Baden-Württemberg bzgl. des Rechtscharakters der Gemeinschaftsschule-Ganztagsangebote und des Gemeinschaftsschul-Primarbereichs. Diese Klärung ist mit Blick auf die daraus resultierenden rechtlichen und finanziellen Folgen wichtig.

2. Aktueller Sachstand in Ulm

➤ Adalbert-Stifter-Grund- und Werkrealschule

Die Adalbert-Stifter-Grund- und Werkrealschule führt im Schuljahr 2012/13 439 Schüler/-innen in 21 Klassen, davon 192 Grundschüler in 9 Klassen und 247 Werkrealschüler in 12 Klassen

Im Schuljahr 2011/12 wurden an 6 Werkrealschulen in Ulm noch 1.285 Schüler/-innen unterrichtet. Im Schuljahr 2012/13 konnten diese Werkrealschulen einem weiteren massiven Rückgang der Schülerzahlen nur dadurch entgehen, da die Zugangsvoraussetzungen für das 10. Werkrealschuljahr aufgehoben worden sind, weshalb die Werkrealschulen immer noch 1.254 Schüler/-innen in 67 Klassen führen. Nach den Anmeldezahlen für das neue Schuljahr 2013/14 haben sich nur rd. 5 % der Ulmer Grundschüler/-innen für eine Werkrealschule, rd. 8 % für eine Gemeinschaftsschule, rd. 29 % für eine Realschule und rd. 58 % für ein Gymnasium entschieden. Dies würde bedeuten, dass im neuen Schuljahr nur noch 997 Werkrealschüler/-innen an den Werkrealschulen, 63 Schüler/-innen an den 2 Gemeinschaftsschulen Schulzentrum Stadtmitte/Ost und Albrecht-Berblinger-Gemeinschaftsschule und 51 Schüler/-innen an der Ulrich-von-Esingen-Gemeinschaftsschule unterrichtet werden.

a. Konzept der künftigen Gemeinschaftsschule

Die Adalbert-Stifter-Schule ist seit 1969 Ganztagschule und besitzt noch aus dieser Zeit einen Alterlass, der sie mit zusätzlichen Lehrerstunden versorgt und sie in die Lage versetzt, an 5 Tagen in der Woche ein qualitativ hochwertiges Ganztagsangebot zu bieten. Die Adalbert-Stifter-Schule ist eine gebundene Ganztagschule mit offenen und verpflichtenden Ganztagsangeboten. Am Dienstag- und Donnerstagnachmittag findet von 14.30 Uhr bis 16.05 Uhr regulärer Nachmittagsunterricht statt. Am Montag, Mittwoch und Freitag werden in der gleichen Zeit Arbeitsgemeinschaften angeboten. Die

Arbeitsgemeinschaften werden von Lehrerinnen und Lehrern aber auch von einer wechselnden Zahl an Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter geleitet.

Mit der Einrichtung einer Gemeinschaftsschule an der Adalbert-Stifter-Schule besteht die Möglichkeit, im Sozialraum Eselsberg neben den bereits vorhandenen Gemeinschaftsschulen eine weitere Gemeinschaftsschule zu platzieren, um somit interessierten Schülerinnen und Schülern ein weiteres Angebot zum Erwerb eines mittleren Bildungsabschlusses zu verschaffen.

Weiterentwicklung zur Gemeinschaftsschule:

Klassenstufe 1 und 2 Bildungshaus in Kooperation mit der aktuell geplanten Kindertageseinrichtung Ruländerweg 1

Klassenstufe 3 und 4 weitgehend Fortführung
Ausbau der individuellen Förderung und Forderung aller Begabungsniveaus
vom Wochenplan zum SOL (Selbstorganisiertes Lernen)
Pädagogische Assistentin/Tandems

Klassenstufe 5 und 6 ff. Rhythmisierung, Mensa, Spiel und Sport
Kompetenzfelder in den AGs / Kooperation Jugendhilfe-Schule

Individuelle Förderung und Forderung aller Begabungsniveaus
Weiterentwicklung des Selbstorganisierten Lernens
Arbeit mit Kompetenzrastern und Lernjobs
kooperative Lernformen/Lerntagebuch
Lernstandsrückmeldungen/Benotungen
Sprachförderung

b. Antragsverfahren

1. Zur Einführung der Gemeinschaftsschule bedarf es je eines **Antrags des zuständigen Schulträgers** für jede Schule, d.h. dass gegen den Willen des kommunalen Schulträgers keine Gemeinschaftsschule eingeführt werden kann.
2. Zur Vorbereitung einer Entscheidung findet eine sog. Visitation des Staatlichen Schulamts Biberach im Auftrag des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport statt.
3. Der Antrag ist bis zum **01.10.2013** dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport BW für das Schuljahr 2014/15 vorzulegen. Die gemeinderätlichen und schulischen Beschlüsse müssen bis zum 30.11.2013 nachgewiesen werden.

Um den Eltern bei den Informationsveranstaltungen an den Grundschulen zum Übergang auf die weiterführenden Schulen, die regelmäßig im 1. Schulhalbjahr der Klassenstufe 4 stattfinden sollen, mitteilen zu können, ob und ggfs. an welchen Schulen vor Ort zum Schuljahr 2013/14 Gemeinschaftsschulen eingerichtet werden, hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport den Termin für den Abgabeschluss dieser Anträge zum Schuljahr 2013/14 auf diesen Termin festgelegt.

4. Dem Antrag ist ein **pädagogisches Konzept** (s. Anlage 1) beizufügen, das damit Bestandteil des Antragsverfahrens wird.

Dieses Konzept ist zwingend notwendig, um

- ✓ die Akzeptanz der Eltern bei der Lenkung der Schülerströme in die Klassen 5 zu erreichen und
- ✓ um eine individuelle Förderung und damit reibungslosen Übergang in das Berufsleben der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten.

In Abstimmung mit allen schulischen Gremien hat die Schulleitung der Adalbert-Stifter-GWRS bereits ein Schulkonzept für eine Gemeinschaftsschule erarbeitet und dieses von den schulischen Gremien am **06.06.2013 (Gesamtlehrerkonferenz - 78% Zustimmung)**, am 12.06.2013 (Elternbeirat - einstimmig) und 18.06.2013 (Schulkonferenz - einstimmig) beschließen lassen.

5. Das Staatliche Schulamt Biberach unterstützt den Antrag.

3. Bauliche Situation

a. Allgemeiner Unterrichtsbereich an Gemeinschaftsschulen

Der Raumbedarf der Gemeinschaftsschule für den sog. Allgemeinen Schulraumbedarf wird grundsätzlich unter Zugrundelegung des Raumermittlungsschemas für Haupt- und Werkrealschulen festgestellt.

Situation an der Adalbert-Stifter-GWRS:

Bei durchgehender Zweizügigkeit wird die Adalbert-Stifter-Schule mittelfristig 2 Klassenzimmer mehr benötigen. Um die Konzeption einer Gemeinschaftsschule realisieren zu können, werden an der Adalbert-Stifter-Schule darüberhinaus noch 4 Gruppenräume benötigt. Dieser Raumbedarf soll in Abstimmung mit der Schulleitung bis in ca. 4 Jahren realisiert werden, um auch dem Umstand Rechnung zu tragen, zu beobachten, wie das Schüleraufkommen und die Nachfrage an Gemeinschaftsschulen sich entwickeln.

b. Naturwissenschaftlicher Unterrichtsbereich an Gemeinschaftsschulen

Für den naturwissenschaftlichen Unterrichtsbereich wird das Schema zur Ermittlung des Fachraumbedarfs an Realschulen herangezogen.

Situation an der Adalbert-Stifter-GWRS:

Bei durchgehender Zweizügigkeit reicht ein naturwissenschaftlicher Raum nicht aus. Es wird mittelfristig ein 2. naturwissenschaftlicher Raum benötigt.

Die kommunalen Spitzenverbände sind derzeit dabei, mit der Landesregierung zu verhandeln, wer die Mehrkosten für die Einrichtung von Gemeinschaftsschulen zu tragen hat (Konnexitätsprinzip). Ein endgültiges Ergebnis steht nach wie vor noch aus.

c. Mensa

An der Adalbert-Stifter-Schule wird derzeit in einem separaten Gebäude eine Mensa mit 50 - 100 Essen täglich betrieben. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Essensteilnehmerzahl im Mensabetrieb durch die Erweiterung des Ganztagsangebots in Klassenstufe 1 und 2 sowie das Gemeinschaftsschulangebot erhöhen wird. U.U. ist hier mit einer Ausweitung des Mensangebots zu rechnen, da es im unmittelbaren Umkreis des Standorts der Adalbert-Stifter-Schule kein alternatives Essensangebot gibt.

d. Pauschaler Flächenzuschlag an Gemeinschaftsschulen

Der Ganztagsbetrieb sowie die Inklusion sind integrativer Bestandteil der Gemeinschaftsschule und damit des Unterrichtsbetriebs. Für den Raummehrbedarf ist eine zusätzliche pauschalierte Fläche vorgesehen, abhängig von der Zügigkeit, d.h. bei 2 - zügigen Gemeinschaftsschulen wird eine zusätzliche Programmfläche von bis zu 243 m² zugrunde gelegt.

Situation an der Adalbert-Stifter-GWRS:

Siehe Ziff. 3 lit. a)

5. Sächliche Anforderungen

Bzgl. der sächlichen Anforderungen für die Gemeinschaftsschule sollen diese in enger Kooperation zwischen der Schule und den zuständigen Fachreferaten im Regierungspräsidium Tübingen erfolgen. Allerdings haben die Ausstattungsempfehlungen des Landesinstituts für Schulentwicklung für Haupt-/Werkreal-, Realschulen und Gymnasien lediglich empfehlenden Charakter für die Schulen und Schulträger. Letztlich ist die Ausstattung am Schulkonzept auszurichten. Dies wird - wie bisher - zwischen den betroffenen Schulen und der Abteilung Bildung und Sport abgestimmt werden.

Fazit:

1. Diese Gemeinschaftsschule entsteht aus der Adalbert-Stifter-GWRS und umfasst die Klassen 5 - 10.
2. Die Adalbert-Stifter-GWRS entwickelte hierfür ein eigenständiges pädagogisches Konzept.
3. Schüler/-innen aller künftigen Gemeinschaftsschulen in Ulm können gleichermaßen die Sekundarstufe II an der Ulrich-von-Ensingen-Realschule besuchen.
4. Mittelfristig, d.h. in den nächsten 4 Jahren, werden bedarfsabhängig 2 Klassenzimmer und 4 Gruppenräume sowie ein naturwissenschaftlicher Fachraum benötigt.

6. Ganztagsschulbetrieb

Wegen der gesetzlichen Aufgabenteilung im Schulbereich trägt das Land Baden-Württemberg auch die Gesamtverantwortung für die Angebote der Gemeinschaftsschulen. Da alle Schulen dieser Art per Gesetz Ganztagschulen sind, erstreckt sich diese Pflicht auch auf den Ganztagsbetrieb. Die Aufsicht beim Schulmittagessen obliegt gemäß § 41 Schulgesetz damit den Schulleitungen. Ebenso trägt das Land umfassend die Verantwortung für alle Schulangebote binnen des täglichen Zeitkorridors der Gemeinschaftsschulangebote. Die Übertragung von Verantwortung abweichend vom geltenden Schulrecht auf die Schulträger per Einzelerlass aufgrund der Schulversuchbestimmung (§ 22 Schulgesetz) ist nicht möglich, da der Ganztagsbetrieb integraler Teil des Gemeinschaftsschulangebots ist und nicht als bloßer Schulversuch genehmigt werden kann.

7. Studentafel

Die Studentafel für den gesamten Bildungsgang wird das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg zu gegebener Zeit regeln (§ 2 VO des KM über die Sekundarstufe I der GMS vom 22.6.2012/GBl. Nr. 11, S. 470).

8. Stellungnahme des Staatlichen Schulamts Biberach

Die Konzeptentwicklung wurde von Anfang an in enger Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt Biberach erarbeitet. Eine Stellungnahme wird in der Sitzung des Fachbereichsausschusses vom Vertreter des Staatlichen Schulamts Biberach vorgetragen.

9. Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Die Einrichtung einer Gemeinschaftsschule muss vom Schulträger beantragt werden und bedarf nach § 30 Absatz 4 SchulG der Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport.

